



Erläuternder Bericht des Volkswirtschaftsdepartements zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenensicherung

2. Dezember 2025

Zusammenfassung.....	3
I. Ausgangslage.....	4
1. Geltende kantonale Gesetzgebung	4
2. Revisionsbedarf	4
3. Totalrevision.....	5
4. Projektorganisation	5
II. Bundesrechtliche Vorgaben, Grundzüge der Vorlage	5
5. Bundesrechtliche Vorgaben	5
6. Mögliche Organisationsformen	6
7. Grundzüge der Vorlage	8
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
IV. Fremdänderungen.....	16
8. Personalverordnung (PV; GDB 141.11)	16
9. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2).....	16
10. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (GDB 853.31). 16	
11. Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG; GDB 857.1).....	17
12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (GDB 921.41)	17
V. Finanzielles	18
VI. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten.....	18
VII. Zeitplan.....	19

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2024 trat die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Juni 2022 – Modernisierung der Aufsicht – in Kraft. Der Bund strebt für die 1. Säule eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht an. Dazu müssen für jede kantonale Ausgleichskasse eine Verwaltungskommission eingeführt und das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsysteem angepasst werden.

Im AHVG wurden Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten. Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft vom 20. November 2019 zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule fest, dass die Aufsicht über die AHV seit 1948 in den Strukturen nahezu unverändert geblieben sei, was auch für die Erwerbsersatzordnung (EO) sowie die Ergänzungsleistungen (EL) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelte. Die Vorlage verfolge drei Hauptstossrichtungen:

- Im Gesetz sollen Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert werden, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten.
- Es soll eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht angestrebt werden, anstelle der bisherigen, bloss zurückblickenden. Hierfür werden die Durchführungsstellen gesetzlich verpflichtet, moderne Führungs- und Kontrollinstrumente einzuführen.
- Mittels gesetzlicher Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme der Ausgleichskassen die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.

Auf kantonaler Ebene braucht es neue rechtliche Grundlagen, um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zu präzisieren. Diese sollen durch eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) und der damit verbundenen Gesetztexte erfolgen. Die Kantone haben die notwendigen Anpassungen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2022 vorzunehmen, d.h. bis spätestens 1. Januar 2029.

Die zwei wichtigsten Änderungen der Vorlage sind:

- Anstelle der Aufsicht durch den Regierungsrat und das zuständige Departement wird neu eine Verwaltungskommission errichtet, damit die Unabhängigkeit von der Verwaltung erreicht wird.
- Neu kann die kantonale Ausgleichskasse einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ (SVOW) geschaffen werden. Die bewährte Organisation der Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden spiegelt schon seit langem die Organisation einer Sozialversicherungsanstalt wider.

I. Ausgangslage

1. Geltende kantonale Gesetzgebung

Unter der Bezeichnung „Ausgleichskasse Obwalden“ besteht, gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen (Art. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG; GDB 853.1]). Die Ausgleichskasse Obwalden führt auch die „Familienausgleichskasse Obwalden“, welche ebenfalls als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen errichtet wurde (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Familienzulagen [kFamZG; GDB 857.1]). Die Leitung der Ausgleichskasse Obwalden nimmt in Personalunion auch die Leitung der „Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden“ (IV-Stelle) wahr, welche ebenfalls als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen besteht (Art. 1 und 5 Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [GDB 853.31]). Schliesslich wurde der Vollzug des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Ausgleichskasse Obwalden übertragen (Art. 6 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG; GDB 853.2]). Und ab 2026 führt die Ausgleichskasse auch die Individuelle Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) durch.

In den genannten kantonalen Erlassen wird neben der Organisationsform konkret geregelt, welche Aufgaben diese kantonalen Anstalten wahrnehmen und wie die Aufsicht auf Stufe Kanton ausgestaltet ist. Ferner bestehen Bestimmungen über die Leitung, die übertragenen Aufgaben, die Haftung und die Organe. Diese Strukturen sind seit rund 20 Jahren unverändert geblieben. Viele materielle Regelungen bestehen sogar seit 1948, also seit der Einführung der AHV. Die bestehende kantonale Gesetzgebung hat sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglicht seit Jahren einen pragmatischen, bürgernahen, effizienten und kostengünstigen Vollzug der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

2. Revisionsbedarf

Mit Botschaft vom 20. November 2019 legte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) sowie zur Optimierung in der 2. Säule (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, BBI 2020 1) vor. Die Bundesversammlung verabschiedete die entsprechende Änderung des AHVG am 17. Juni 2022 (BBI 2022 1563). Diese Änderung zum AHVG trat – mit Ausnahme weniger Bestimmungen, die erst ab 1. Juli 2024 gelten – am 1. Januar 2024 in Kraft (AS 2023 688). Gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2022 nehmen die Kantone die organisatorischen Anpassungen, die sich für sie aus Art. 61 AHVG ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten und somit bis am 1. Januar 2029 vor.

Die Änderungen vom 17. Juni 2022 zum AHVG haben direkte Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung wie auch die kantonale Organisation in der 1. Säule.

Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft vom 20. November 2019 fest, dass die Aufsicht über die AHV seit 1948 in den Strukturen nahezu unverändert geblieben sei, was auch für die Erwerbsersatzordnung (EO) sowie die Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gelte. Eine Modernisierung, wie beispielsweise bei der Invalidenversicherung (IV) durch die 5. IV-Revision im Jahr 2008, werde in der gesamten 1. Säule nötig, um die Stabilität der Vorsorgesysteme auf Dauer zu garantieren. Die Vorlage verfolge drei Hauptstossrichtungen:

- Für die AHV, die EO, die EL sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft und so weit nötig in der IV soll eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht angestrebt werden, anstelle der bisherigen zurückblickenden Kontrollen. Hierfür werden die Durchführungsstellen gesetzlich verpflichtet, moderne Führungs- und Kontrollinstrumente einzuführen. Gleichzeitig braucht es neue rechtliche Grundlagen, um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zu präzisieren. Insbesondere sollen eine Verwaltungskommission eingeführt und das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsysteem angepasst werden.
- Im Gesetz sollen Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert werden, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten.
- Mit gesetzlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Bundesaufsichtsbehörde erhält neu die Kompetenz, Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu erlassen.

Die Anpassung der kantonalen Vollzugsgesetzgebung ist innert der fünfjährigen Umsetzungsfrist vorzunehmen. Insbesondere ist eine Verwaltungskommission für die Aufsicht über die kantonale Durchführungsstelle zu schaffen. Das kantonale Recht muss u.a. deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten festlegen. Zudem kann der Kanton die Schaffung einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) vorsehen, sodass die Aufgaben aus den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen noch effizienter bearbeitet werden können.

3. Totalrevision

Da mehr als die Hälfte der Artikel des bestehenden EG AHVG geändert werden, erfolgt die Anpassung des kantonalen Rechts in Form einer Totalrevision des EG AHVG.

4. Projektorganisation

Das Projekt wurde dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Die Projektsteuerung obliegt dessen Vorsteher. Die Projektleitung wurde fachlich der Ausgleichskasse Obwalden übertragen. Sie hatte den Anpassungsbedarf im Einzelnen zu analysieren und in der Folge einen Entwurf einer Gesetzesrevision samt erläuterndem Bericht zu entwerfen. Aufgrund der Komplexität und der fachspezifischen Bereiche haben sich mehrere Ausgleichskassen (vor allem aus der Innerschweiz) zur Zusammenarbeit und zum Austausch entschlossen, sodass von den Erfahrungen gegenseitig profitiert werden kann.

II. Bundesrechtliche Vorgaben, Grundzüge der Vorlage

5. Bundesrechtliche Vorgaben

Mit der Änderung vom 17. Juni 2022 zum AHVG („Modernisierung der Aufsicht“) erfuhr Art. 61 AHVG punktuelle, aber wesentliche Änderungen: Die kantonale Ausgleichskasse kann einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt. Sodann muss der kantonale Erlass unter anderem Bestimmungen über die Errichtung einer Verwaltungskommission und über deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten enthalten.

Bereits heute ist die kantonale Ausgleichskasse eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Allerdings verlangt die Änderung vom 17. Juni 2022 zum AHVG eine Optimierung der Governance, indem diese vollständig aus der Verwaltung des Kantons auszugliedern ist. Dafür ist neu zwingend eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu bestellen. Für die IV-Stelle gilt dieser Grundsatz aufgrund der Änderung von Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ebenfalls. Da die Familienausgleichskasse ihre Tätigkeit nur in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse ausüben kann (Art. 17 FamZG), vollzieht sie diesen Schritt als sogenannte Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse ebenfalls.

Die neue Verwaltungskommission ist unter anderem für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse und der IV-Stelle übertragenen weiteren Aufgaben. Dies sind heute zum Beispiel die Ergänzungsleistungen und per Anspruchsjahr 2026 die Individuelle Prämienverbilligung (IPV). Aufsichtsbehörde in materieller Hinsicht bleibt weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Das AHVG bietet neu die Möglichkeit, eine Sozialversicherungsanstalt (SVA) zu gründen (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG). Viele Kantone haben in der Vergangenheit bereits eine solche Sozialversicherungsanstalt gegründet, ohne eine explizite gesetzliche Grundlage im Bundesrecht dafür zu haben. Diese Organisationsform hat sich sehr bewährt, bietet sie doch einen optimalen organisatorischen Rahmen für die zahlreichen Aufgaben, die einer Sozialversicherungsanstalt von Bund und Kanton bereits übertragen wurden (Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen usw.) und Aufgaben, die ihr künftig übertragen werden.

6. Mögliche Organisationsformen

Obwohl im Kanton aktuell keine rechtlich geregelte Sozialversicherungsanstalt besteht, sind die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse seit langer Zeit organisatorisch als solche aufgestellt. Diese Organisationsform hat sich sehr bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen können bei einer einzigen Anlaufstelle alle ihre Anliegen erledigen, welche die 1. Säule betreffen.

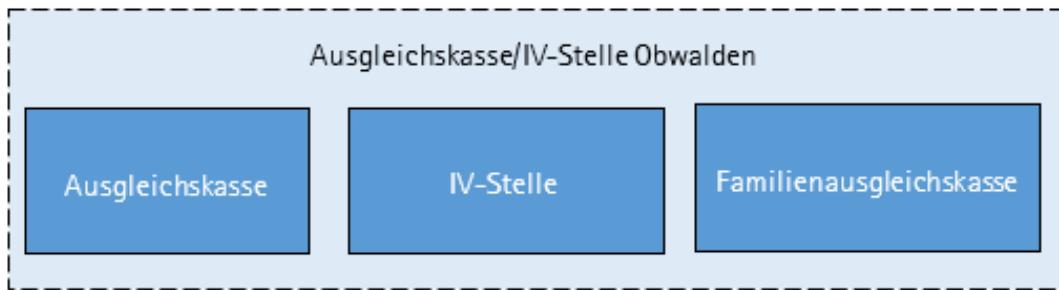
Die neu zu errichtende Verwaltungskommission wird oberstes Organ der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und aufgrund von Art. 6 kFamZG auch der Familienausgleichskasse sein. Mit der Schaffung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt muss die Verwaltungskommission dieser übergeordnet werden, wodurch sie ihre Leitungsaufgaben einheitlich und effizient wahrnehmen kann. Bei einem Verzicht auf die Errichtung einer Sozialversicherungsanstalt ist dennoch eine Verwaltungskommission als oberstes Organ der kantonalen Ausgleichskasse, der kantonalen IV-Stelle und der kantonalen Familienausgleichskasse erforderlich. Sie hat ihre Aufgaben in diesem Fall jeweils einzeln für die drei erwähnten Anstalten auszuüben.

Somit stehen drei Organisationsformen zur Regelung dieser drei relevanten sozialversicherungsrechtlichen Bereiche zur Auswahl:

Variante 1: Drei Anstalten (bisherige Organisationsform)

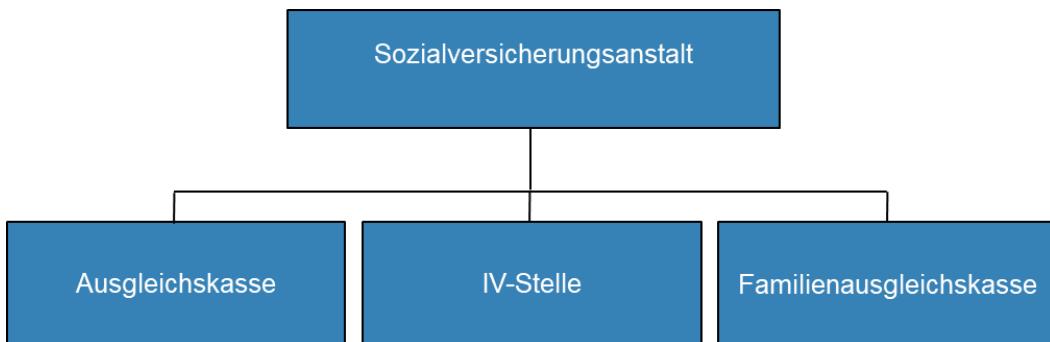
Sowohl die kantonale Ausgleichskasse als auch die kantonale IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse verfügen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten über je eine eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Organisationsform entspricht den aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Die im Auftritt nach aussen verwendete Bezeichnung „Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden“ dient heute als Marke, hat aber keine eigene Rechtspersönlichkeit und widerspiegelt auch nicht die heutige Breite des Aufgabengebiets. Wichtige, zentrale Aufgaben wie die Führung der Familienausgleichskasse, der Vollzug der Ergänzungsleistungen, die

Überbrückungsleistungen usw. haben keinen Bezug zu dieser Bezeichnung, obwohl sie von derselben Organisation durchgeführt werden.



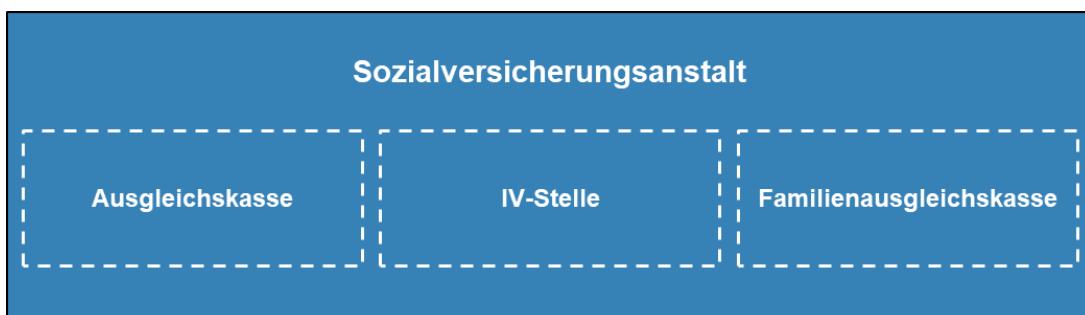
Variante 2: Vier Anstalten

Jede einzelne Organisationseinheit ist resp. bleibt wie bis anhin eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Zusätzlich wird neu eine öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalt gegründet, die den anderen drei Anstalten übergeordnet ist. Diese bleiben jedoch alle als selbstständige Rechtssubjekte bestehen.



Variante 3: Nur eine Anstalt

Nur die neu zu errichtende Sozialversicherungsanstalt verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im Rechtsverkehr Rechte und Pflichten begründen. Die drei untergeordneten Organisationseinheiten sind – wie vom Bundesgesetz gefordert – drei klar voneinander getrennte Organisationsbereiche und Organisationseinheiten resp. im Fall der Familienausgleichskasse eine Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse innerhalb der Struktur der Sozialversicherungsanstalt, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit.



Wie nachfolgend aufgezeigt wird, bringt die Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt und die Auflösung der bisher existierenden drei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kantonale Ausgleichskasse, kantonale IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse (Variante 3) die grössten Vorteile.

Unabhängig von der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt wird der Kanton eine Verwaltungskommission einsetzen müssen. Die Kompetenz zur Regelung ihrer Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten hat der Bundesgesetzgeber in Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG dem Kanton übertragen.

7. Grundzüge der Vorlage

Wie in der Ausgangslage (Ziffer I.1) dargestellt, sind heute sowohl die Ausgleichskasse wie auch die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet. Das Zusammenwirken der drei rechtlich selbstständigen Einheiten wird u.a. in Art. 6 kFamZG (Führung der Familienausgleichskasse durch die Ausgleichskasse) und Art. 5 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Leitung der IV-Stelle und der Ausgleichskasse in Personalunion) geregelt.

Das Bundesrecht verlangt indessen nicht mehr, dass die kantonale Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse zwingend als eigenständige Anstalten geführt werden:

- Die kantonale Ausgleichskasse kann als eine Organisationseinheit einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG);
- Art. 54 Abs. 3^{bis} IVG gibt die Möglichkeit, die IV-Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu führen, sofern sie einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen ist;
- Schliesslich verlangt das Bundesrecht auch für die kantonale Familienausgleichskasse keine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Seit der Änderung des AHVG vom 17. Juni 2022 steht es somit im Ermessen des kantonalen Gesetzgebers, die Rechtsform dieser Institutionen der Sozialversicherung zu bestimmen. Entsprechend sieht die Vorlage die Errichtung einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor, welche die Organisationseinheiten Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse umfasst. Im Gegenzug werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden aufgelöst und alle ihre Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten gehen auf die neue Sozialversicherungsanstalt Obwalden über. Dies bringt verschiedene Vorteile:

Aktuell treten die drei bestehenden selbstständigen Anstalten unter dem Namen „Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden“ auf. Es handelt sich dabei um eine Marke, der keine Rechtspersönlichkeit zugrunde liegt. Durch die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt im Sinne von Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG und der Auflösung der drei bisherigen Anstalten lassen sich Rechtsgeschäfte mit externen Partnern künftig vereinfachen, da die Sozialversicherungsanstalt anstelle der bisherigen drei Anstalten (Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse) als eine Vertragspartnerin auftreten kann.

Die neue Sozialversicherungsanstalt ermöglicht der seit über 20 Jahren gelebten Einheit der drei Anstalten (z.B. ein Kundenzentrum für alle Anliegen der Bevölkerung) auch einen einheitlichen Auftritt nach aussen, der mit der Rechtsform übereinstimmt. Eine Sozialversicherungsanstalt widerspiegelt viel besser die heutige Organisationsform mit der gesamten Breite des Aufgabengebiets. Wichtige, zentrale Aufgaben wie Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, Ergänzungslieistungen, Invalidenversicherung, Überbrückungsleistungen usw. und ab Anspruchsjahr 2026 die IPV werden von derselben Organisation durchgeführt. Für die Bürgerinnen und Bürger erhält damit der bereits bestehende und bestens bewährte Ansprechpartner auch rechtlich eine Form, die der Fülle und Breite der Aufgaben gerecht wird.

Die neu zu bildende Verwaltungskommission ist oberstes Organ der Sozialversicherungsanstalt mit ihren Organisationseinheiten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Die Hauptaufgaben der Verwaltungskommission bestehen darin, die Verwaltungsaufsicht auszuüben, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird, die Organisation der Sozialversicherungsanstalt festzulegen sowie die notwendigen Reglemente zu erlassen.

Für die politischen Prozesse wie die Vorbereitung von Geschäften des Kantonsrats, Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen sowie die Erstattung von Vernehmlassungen bleibt das Volkswirtschaftsdepartement wie bisher zuständig.

Zurzeit sind alle Arbeitnehmenden bei der Ausgleichskasse Obwalden angestellt. Mit der Gründung der Sozialversicherungsanstalt können sämtliche Arbeitnehmenden bei der Sozialversicherungsanstalt angestellt bzw. einfach und ohne Änderungskündigungen mit einer entsprechenden Übergangsregelung im Gesetz von dieser übernommen werden. Die Einheit von Rechts- und Organisationsform vereinfacht die Kommunikation und stärkt die Wahrnehmung der Sozialversicherungsanstalt als Einheit in der Öffentlichkeit und bei den Mitarbeitenden.

Angesichts all dessen drängt es sich auf, eine neue selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu errichten. Das Bundesrecht sieht diese Möglichkeit vor, verschiedene Kantone haben in der Vergangenheit bereits eine solche Sozialversicherungsanstalt errichtet (beispielsweise Zürich, Luzern, Uri, Thurgau, Genf). Die Sozialversicherungsanstalt soll nicht unter dem bisherigen Namen Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, sondern neu unter „Sozialversicherungen Obwalden“ (SVOW) auftreten. Dieser Namenswechsel hilft einerseits, einen klaren Schnitt zwischen der jetzigen und der neuen Struktur (Sozialversicherungsanstalt) zu vollziehen und soll andererseits die schon lange gelebte enge Zusammenarbeit für Externe sichtbar machen. Zudem wird diese Bezeichnung besser der Breite der Durchführungsaufgaben gerecht. Jede der drei heute selbstständigen Anstalten wird innerhalb der SVOW als Organisationseinheit resp. Unterorganisationseinheit geführt.

Die notwendige Anpassung der kantonalen Vollzugsgesetzgebung erfolgt durch eine Totalrevision des EG AHVG; als Fremdänderungen werden gleichzeitig die nötigen Anpassungen des kELG, des kFamZG, der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vorgenommen.

Mit der Totalrevision sollen überdies die Zweigstellen der AHV abgeschafft werden. Art. 65 Abs. 2 AHVG überlässt es grundsätzlich den Kantonen, ob sie Zweigstellen errichten wollen. Falls sie Zweigstellen vorsehen, müssen sowohl deren Aufgaben wie auch die Finanzierung derselben im kantonalen Erlass geregelt werden. Die Finanzierung dieser Aufgaben muss vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. In Obwalden haben die Zweigstellen seit gut zwanzig Jahren keine Aufgaben mehr zu erfüllen. Die Versicherten und Mitglieder kommunizieren direkt mit der Ausgleichskasse, was für beide Seiten effizienter und zeitsparender ist. Eine Umfrage bei den Einwohnergemeinden hat ergeben, dass kein Bedürfnis für die Weiterführung der Zweigstellen besteht. Deshalb sollen alle Zweigstellen ersatzlos aufgehoben werden.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Rechtsform und Sitz

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ errichtet (Modell Sozialversicherungsanstalt, siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BBI 2020 1 ff.,

38 f.). Die SVOW erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die bisherigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse – verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit und werden in die Struktur der SVOW eingebettet. Die SVOW übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der bisherigen drei Anstalten von Gesetzes wegen.

Abs. 2: Der bisherige Sitz in Sarnen wird beibehalten.

Zu Art. 2 Organisationseinheiten

Abs. 1: Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle werden als „Organisationseinheiten“ definiert. Dies entspricht der Terminologie der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (BBI 2020 1 ff., 38, 66, 68). Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle müssen als eigene Organisationseinheit organisiert sein, sofern sie einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt nach Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG angeschlossen sind (Art. 108 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Für jede der Organisationseinheiten ist eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen (Art. 155a Abs. 1 AHVV).

Abs. 2: Die Familienausgleichskasse wird als Unterorganisationseinheit der Organisationseinheit Ausgleichskasse Obwalden angeschlossen. Nach Art. 17 Abs. 1 FamZG errichten die Kantone eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Abs. 3: Die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) ist der Ausgleichskasse Obwalden per Anspruchsjahr 2026 als weitere Aufgabe im Sinne von Art. 63a AHVG übertragen worden.

Zu Art. 3 Aufgaben

Abs. 1: Die SVOW vollziehen alle bundesrechtlichen Aufgaben, die bisher von der kantonalen Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse vollzogen wurden. Der Organisationseinheit Ausgleichskasse obliegen die Aufgaben gemäss AHVG, insbesondere Art. 63 AHVG. Der IV-Stelle obliegen die Aufgaben nach IVG, insbesondere Art. 57 IVG. Der Familienausgleichskasse obliegen insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 15 FamZG.

Abs. 2: Es wird festgehalten, dass der SVOW weitere Aufgaben übertragen werden können, sofern die zuständige Bundesbehörde dies genehmigt. Zuständig für die Übertragung der weiteren Aufgaben ist der Regierungsrat. Bereits heute übernimmt die Ausgleichskasse vom Kanton weitere Aufgaben, wofür sie – basierend auf Art. 63a Abs. 3 AHVG – kostendeckend entschädigt werden muss. Die weiteren Voraussetzungen zur Übertragung von Aufgaben richten sich nach Art. 63a AHVG und Art. 130 AHVV. Von wem die Aufgaben übertragen werden können, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Abs. 3: Gemäss Art. 63a Abs. 3 AHVG hat, wer der Ausgleichskasse Aufgaben überträgt, sicherzustellen, dass die Kosten, die der Ausgleichskasse durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden. Dieser Grundsatz muss auch für alle weiteren Aufgaben gelten, die der SVOW übertragen werden (z.B. im Bereich der IV), was in Abs. 3 festgehalten wird.

Zu Art. 4 Koordination

Abs. 1: Im Interesse eines reibungslosen Vollzugs koordiniert die SVOW die Tätigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten sowie diejenigen der Unterorganisationseinheit.

Abs. 2: Die Bestimmung stellt klar, dass die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse ihre Aufgaben zwar rechtlich voneinander unabhängig wahrnehmen, sie infolge der neuen Organisationsstruktur aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens weiterhin zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Zu Art. 5 Organe

Die Bestimmung definiert die drei Organe der SVOW: die Verwaltungskommission, die Leiterin oder der Leiter und die externe Revisionsstelle. Verwaltungskommission und Revisionsstelle sind bundesrechtlich vorgeschrieben.

Zu Art. 6 Verwaltungskommission

Abs. 1: Anstelle des Regierungsrats bzw. des zuständigen Departements übt neu die Verwaltungskommission als oberstes Organ die Aufsicht aus, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird. Diese Anpassung ist notwendig, um die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit der SVOW vom Kanton zu gewährleisten.

Abs. 2: Die Kantone haben die Zusammensetzung und die Grösse der Verwaltungskommission zu regeln (Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG). Die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungskommission wird auf fünf festgesetzt.

Abs. 3: Die Funktion der Leiterin oder des Leiters innerhalb der Verwaltungskommission („beratende Stimme“) wird definiert. Der Leiterin oder dem Leiter wird das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Zudem kann sich die Leiterin oder der Leiter zu den jeweiligen Traktanden frei äußern und ihr bzw. sein Fachwissen bei Bedarf in die Verwaltungskommission einbringen. Bei der Beschlussfassung wirkt die Leiterin oder der Leiter nicht mit.

Zu Art. 7 Wahl

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen vier Mitglieder der Verwaltungskommission auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Diese beträgt vier Jahre (Art. 48 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]). Auf eine Beschränkung der Amtsdauer wird verzichtet. Für die weiteren Funktionen, wie Vizepräsidentin oder Vizepräsidentin sowie Protokollführerin oder Protokollführer, konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. Für die Protokollführung kann eine Person eingesetzt werden, die nicht Mitglied der Verwaltungskommission ist.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen – wie auch die Leiterin oder der Leiter, deren Stellvertretung und die übrigen Personen, die mit Geschäftsleitungsaufgaben betraut sind – gemäss Vorgabe des Bundesrechts über einen guten Ruf verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 66a AHVG). Der Regierungsrat als Wahlorgan wird gestützt auf Art. 132^{septies} Abs. 1 AVV Vorschriften erlassen über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen nach Art. 66a AHVG. Dabei sind insbesondere Strafregistereinträge, bestehende Verlustscheine und Referenzauskünfte von früheren Arbeitgebern zu berücksichtigen.

Die Interessenbindungen sind vor der Wahl offenzulegen. Der Regierungsrat hat die Einhaltung der Vorschriften regelmässig zu überprüfen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben mindestens alle fünf Jahre (Art. 132^{septies} Abs. 3 AHVV). Da die Amtsdauer für die Verwaltungskommission vier Jahre dauert, soll die Überprüfung alle vier Jahre anlässlich der Wahl bzw. Wiederwahl erfolgen.

Bei der Wahl der Verwaltungskommission ist die bundesrechtliche Vorgabe von Art. 109a AHVV zu beachten haben, wonach die Vertretung des Regierungsrats oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit der Mitalieder stellen dürfen.

Zu Art. 8 Aufgaben

Abs. 1 regelt abschliessend die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission. Im Gegensatz zur aktuell geltenden Regelung sind die Aufgaben ausführlicher und detaillierter formuliert. Dies trägt einerseits der vom Bundesrecht geforderten Good Governance Rechnung und andererseits wird damit die Kompetenz der organisatorischen kantonalen Aufsicht deutlich gestärkt.

Bst. a: Die Verwaltungskommission übt die Verwaltungsaufsicht aus, das heisst die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und die personelle Aufsicht über die IV-Stelle. Zusätzlich hat sie in der SVOW die Aufgaben zu beaufsichtigen, die vom Kanton übertragen worden sind.

Bst. b: Die Organisation der SVOW wird durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Bst. c: Die Verwaltungskommission erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement und die Anlagereglemente. Die Leiterin oder der Leiter kann gestützt auf ihre bzw. seine Auffangkompetenz den Erlass der Reglemente beantragen.

Bst. d: Gemäss Art. 61 Abs. 2 Bst. f AHVG muss der kantonale Erlass Bestimmungen über die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht der Ausgleichskasse enthalten. Bislang wurde der jährliche Bericht der Leiterin oder des Leiters vom zuständigen Departement als kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt, soweit dies am Kanton war (Art. 4 Abs. 2 Bst. d EG AHVG). Neu übernimmt die Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde die Genehmigung des jährlichen Berichts.

Bst. e: Die Verwaltungskommission bestimmt die externe Revisionsstelle gemäss Art. 13. Die externe Revisionsstelle erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht. Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Bst. f: Bei der Anstellung der Leiterin oder des Leiters hat die Verwaltungskommission Art. 66a Bst. c AHVG und Art. 132^{septies} und Art. 132^{octies} AHVV zu beachten. Der Lohn ist gemäss Art. 15 Abs. 3 festzulegen und hat sich somit innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Funktionen in der Staatsverwaltung zu bewegen. Die Verwaltungskommission kann Verfügungen erlassen oder Vereinbarungen mit der Leiterin oder dem Leiter unterzeichnen.

Bst. g: Bei der Anstellung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung hat die Verwaltungskommission Art. 66a Bst. c AHVG und Art. 132^{septies} und Art. 132^{octies} AHVV zu beachten.

Bst. h: Die Gesamtentschädigung an die Verwaltungskommission wird gemäss Art. 9 Abs. 1 vom Regierungsrat festgelegt. Das Reglement der Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten wie z.B. die Art der Auszahlungen an die einzelnen Mitglieder, allfällige Spesen sowie Sitzungsgelder, Festlegung der Höhe der Entschädigungen der einzelnen Mitglieder. Dabei hat sich die Entschädigung der Verwaltungskommission am Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz; GDB 130.4) zu orientieren. Die Entschädigung soll sich in vergleichbarer Höhe zum Behördengesetz belaufen.

Bst. i: Die Leiterin oder der Leiter beantragt der Verwaltungskommission die Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse. Art. 17 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.

Bst. j: Die Verwaltungskommission genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder.

Bst. k: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 2 Bst. c EG AHVG, wonach dem zuständigen Departement als kantonale Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Anordnung von Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration der Ausgleichskasse zu kam. Nun wird diese Kompetenz der Verwaltungskommission über die SVOW eingeräumt.

Bst. I: Die Verwaltungskommission hat die Risikoliste jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen. Dies entspricht Art. 132^{quater} Abs. 2 AHVV. Die Leiterin oder der Leiter hat vorgängig zur Genehmigung die Risiken und deren Bewertung sowie die Beschlüsse, wie mit ihnen umzugehen ist, systematisch in einer Liste zu dokumentieren (Risikomanagementsystem). Das System zum Risikomanagement kann von der Leiterin oder dem Leiter gewählt werden. Die wesentlichen Risiken sind zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Das Risikomanagement ist angemessen auf die Grösse und den Umfang der Aufgaben auszurichten (Art. 66 AHVG).

Bst. m: Nach Art. 66 Abs. 2 AHVG haben die Ausgleichskassen ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben. Es ist angemessen auf die Grösse und den Umfang der Aufgaben auszurichten. Der Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements ist jährlich zu genehmigen und bei Bedarf sind Massnahmen anzuordnen. Dies entspricht Art. 132^{quinquies} AHVV. Die Leiterin oder der Leiter hat vorgängig die Ausgestaltung und die Zielsetzung des Qualitätsmanagements schriftlich festzulegen.

Bst. n: Nebst dem Qualitätsmanagementsystem ist ein internes Kontrollsyste einzurichten (Art. 66 Abs. 2 AHVG). Die Leiterin oder der Leiter hat die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste vorgängig schriftlich festzulegen. Das interne Kontrollsyste muss alle Aufgabengebiete umfassen. Die Durchführung der Kontrollen muss dokumentiert werden. Die Verwaltungskommission hat das interne Kontrollsyste jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen (Art. 132^{sexies} AHVG).

Art. 9 Entschädigung

Der Regierungsrat ist zuständig, die maximale, kumulierte Grundentschädigung der Verwaltungskommission festzulegen. In der Grundentschädigung sind Sitzungsgelder und Spesen nicht enthalten. Art. 9 Abs. 1 Bst. h legt sodann die weitere Kompetenz zur Festlegung der Entschädigungen für die einzelnen Mitglieder in einem Entschädigungsreglement sowie die Festlegung der Details in die Kompetenz der Verwaltungskommission. Die Sitzungsgelder haben sich am Behördengesetz zu orientieren.

Zu Art. 10 Aufsicht

Abs. 1: Die bisherige Aufsicht durch das zuständige Departement entfällt (siehe Erläuterungen zu Art. 6). Die SVOW steht bei der materiellen Rechtsanwendung unter Bundesaufsicht (Art. 72a AHVG). Somit erstreckt sich die Verantwortung der Verwaltungskommission in erster Linie auf organisatorische Aufgaben.

Abs. 2: präzisiert die bereits in Abs. 1 genannte Regelung. Die bisherigen Zuständigkeiten des zuständigen Departements betreffend die Aufsicht werden neu von der Verwaltungskommission wahrgenommen. Dies betrifft die Aufsicht über die allgemeine Organisation und Verwaltungsführung der SVOW sowie über die Aufgaben, die ihr vom Regierungsrat gestützt auf Art. 63a Abs. 1 AHVG und Art. 3 Abs. 2 übertragen sind.

Zu Art. 11 Leiterin oder Leiter

Abs. 1: Der kantonale Erlass muss die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters der kantonalen Ausgleichskasse definieren (Art. 61 AHVG). Bereits heute werden die Ausgleichskasse, die IV-Stelle sowie die Familienausgleichskasse durch denselben Leiter in Personalunion geführt. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch künftig beibehalten werden. Der Leiterin oder dem Leiter kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ, insbesondere der Verwaltungskommission zugeordnet sind. Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters sind folglich nicht abschliessend im Gesetz aufgeführt. Der Leiterin oder dem Leiter kommt die Auffangkompetenz zu.

Abs. 2: Dieser Absatz präzisiert, soweit notwendig, die neue Organisation.

Bst. a: Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss Art. 15. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Bst. b: Es liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters, die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen an eine aussenstehende Revisionsstelle zu übertragen.

Bst. c: Die jährliche Berichterstattung an die Verwaltungskommission ist ein Instrument der Aufsicht. Dem Regierungsrat, als bisherige Aufsicht, wird nur noch betreffend die übertragenen Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bericht erstattet.

Bst. d: Die Leiterin oder der Leiter vertritt die SVOW nach aussen. Dies entspricht Art. 109 AHVV. Die Leiterin oder der Leiter verkehrt direkt mit den Bundesstellen sowie mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten.

Bst. e: Nach Art. 66 Abs. 1 und 2 AHVG haben die Ausgleichskassen ein Risiko- und Qualitätsmanagement zu führen. Sie haben die wesentlichen Risiken zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Sie müssen ein Qualitätsmanagementsystem betreiben und einrichten. Diese sind angemessen auf ihre Grösse und den Umfang ihrer Aufgaben auszurichten. Die Leiterin oder der Leiter hat die Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere Art. 132^{quater} und Art. 132^{quinquies} AHVV zu beachten.

Die Leiterin oder der Leiter müssen gemäss Art. 66a AHVG über einen guten Ruf verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen jederzeit offenlegen.

Zu Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist bisher im EG AHVG nicht erwähnt, obwohl diese bereits besteht. Die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden gehören der Geschäftsleitung an. Die Geschäftsleitung der SVOW ist kein Organ der SVOW. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden wie bisher in den Reglementen geregelt. Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Vorgaben des Bundesrechts Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen jederzeit offenlegen.

Zu Art. 13 Externe Revisionsstelle

Die Notwendigkeit, die Revision durch eine externe, unabhängige Revisionsstelle vornehmen zu lassen, ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 68a AHVG). Für die Aufgaben der Revisionsstelle gilt Art. 68a AHVG.

Art. 59b IVG verweist auf die Revisionsstelle nach Art. 68 Abs. 1 AHVG. Erforderlich ist eine externe, unabhängige, spezialisierte und vom BSV zugelassene Revisionsstelle.

Zu Art. 14 Volkswirtschaftsdepartement

Für die politischen Prozesse wie die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats, des Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen, die Erstattung von Vernehmlassungen unter Mitwirkung der Sozialversicherungen Obwalden, die Gesetzgebung, die Koordinierung zwischen der SVOW, den Departementen und der Staatskanzlei bleibt das Volkswirtschaftsdepartement wie bisher zuständig. Die Aufzählung der Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartements ist abschliessend.

Zu Art. 15 Personal

Abs. 1: Gemäss geltendem Recht ist die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt, das übrige Personal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Neu wird das gesamte Personal privatrechtlich, nach den Regeln des Obligationenrechts angestellt.

Abs. 2: Die Löhne des Personals sind so festzulegen, dass sie sich innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung gemäss der Personalverordnung (PV; GDB 141.11) und den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung (GDB 141.111) bewegen. Damit ist sichergestellt, dass die Löhne des Personals der SVOW den Funktions- und Leistungslohn von Angestellten in vergleichbaren Funktionen innerhalb der Staatsverwaltung weder unter- noch überschreiten.

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 8 Abs. 2 EG AHVG, wonach das Personal bei der Vorsorgeeinrichtung versichert ist, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäss Art. 19 auf die neue SVOW über, wobei das Anstellungsverhältnis des Leiters in einen privatrechtlichen Vertrag überführt wird.

Zu Art. 16 Verwaltungskosten der Ausgleichskasse

Art. 6 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 9 EG AHVG.

Zu Art. 17 Haftung

Die Bestimmung ist identisch mit dem geltenden Art. 11 EG AHVG, mit der einzigen Änderung, dass der Begriff "Ausgleichskasse" durch "Sozialversicherungen Obwalden" ersetzt wird.

Zu Art. 18 AHV-Mindestbeiträge

Die Regelung ist inhaltlich identisch mit dem geltenden Art. 13 EG AHVG und berücksichtigt die neue Organisationsform.

Zu Art. 19 Rechtsnachfolge

Abs. 1: legt den Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit für die SVOW auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Abs. 2: Die SVOW tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der bisherigen drei Anstalten ein. Der Übergang erfolgt von Gesetzes wegen im Sinne einer Universalsukzession analog zu einer privatrechtlichen Kombinationsfusion nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]). Dies erleichtert den Übergang der Rechte und Pflichten sowie der Aktiven und Passiven. Entsprechend gilt für die Arbeitsverhältnisse Art. 333 OR. Das heisst, die mit der Ausgleichskasse Obwalden und allfälligen weiteren Anstalten bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue SVOW über, sofern eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Art. 333a OR ist ebenfalls vorgängig zu beachten.

Abs. 3 hält fest, dass die bestehenden drei Anstalten ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes verlieren.

Abs. 4 stellt sicher, dass Aufgaben, die vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht den bestehenden drei Anstalten zugewiesen sind, neu von der SVOW bzw. ihren Organisationseinheiten oder Unterorganisationseinheit wahrgenommen werden.

Zu Art. 20 Spezialfinanzierungen

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Vermögenswerte der heutigen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse in ihnen direkt zugeordneten Fondsvermögen geführt werden müssen. Dies verhindert eine Übertragung dieser Werte an die neue SVOW, welche mit dem übergeordneten Bundesrecht nicht vereinbar wäre.

IV. Fremdänderungen

8. Personalverordnung (PV; GDB 141.11)

Zu Art. 1 Abs. 2

Da die Leiterin oder der Leiter neu privatrechtlich angestellt wird, wird diese Bestimmung hinfällig und ist aufzuheben.

9. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2)

Zu Art. 6

Abs. 1: Da die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der SVOW bei der Verwaltungskommission der neu errichteten öffentlich-rechtlichen Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ liegt, wird hier folgerichtig die Aufsicht über die Durchführung der Ergänzungsleistungen (EL) ebenfalls dieser übertragen.

Abs. 2: Da der Kanton bei der Durchführung der EL keine Aufgaben mehr wahrnimmt bzw. diese vollumfänglich an die Ausgleichskasse bzw. neu an die SVOW delegiert, unterstützen die Einwohnergemeinden die SVOW und nicht den Kanton.

Zu Art. 8

Abs. 2: In diesem Absatz wird der Begriff „Ausgleichskasse“ durch „Sozialversicherungen Obwalden“ ersetzt.

10. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (GDB 853.31)

Zu Art. 1

Mit Inkrafttreten des neuen EG AHVG wird die bestehende IV-Stelle als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgehoben (Art. 19 Abs. 3 E-EG AHVG). Entsprechend ist hier zu bestimmen, dass die IV-Stelle neu eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden ist (s. auch Erläuterungen zu Art. 2 E-EG AHVG).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Die Übertragung einzelner Aufgaben auf die IV-Stelle eines anderen Kantons bedarf einer Verwaltungsvereinbarung, welche der Regierungsrat abzuschliessen hat. Die Vertretung des Kantons nach Aussen und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist - vorbehältlich der Kompetenz des Kantonsrats dem Regierungsrat übertragen (Art. 20 Abs. 2 StVG).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Die Übertragung weiterer Aufgaben an die SVOW erfolgt neu gemäss Art. 3 Abs. 2 E-EG AHVG. Somit kann die vorliegende Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 2 Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 E-EG AHVG regelt bereits die kostendeckende Entschädigung für sämtliche der SVOW übertragenen Aufgaben. Somit kann die vorliegende Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 3

Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da die Anstellung der Leiterin oder des Leiters neu durch die Verwaltungskommission erfolgt (Art. 8 Bst. f).

Zu Art. 4

Basierend auf Art. 10 E-EG AHVG ist neu die Verwaltungskommission für die kantonale Aufsicht zuständig, weshalb dieser Artikel ersatzlos zu streichen ist.

Zu Art. 5

Gemäss Art. 11 E-EG AHVG führt die Leiterin oder der Leiter der SVOW in Personalunion auch die ihr zugeordneten Organisationseinheiten. Deshalb kann Art. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 6 Abs. 3

Abs. 3: Inhaltlich erfolgt keine Änderung, es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Bundesgesetzgebung (Verweis auf den korrekten Artikel im IVG).

11. Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG; GDB 857.1)

Zu Art. 2

Die Kompetenz, mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichenden Regelungen zu vereinbaren, steht gemäss geltendem Recht der Familienausgleichskasse Obwalden zu. Da diese mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt aufgehoben wird, ist diese Kompetenz den Sozialversicherungen Obwalden zu übertragen.

Zu Art. 6

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtspersönlichkeit der bisherigen Anstalt Familienausgleichskasse Obwalden aufgelöst und gleichzeitig wird sie als Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse bei den SVOW bestimmt. Dies entspricht Art. 2 Abs. 2. Es wird entsprechend auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 9 Abs. 1 und 3

Die Verwaltungskommission ersetzt neu das Volkswirtschaftsdepartement als kantonale Aufsichtsbehörde. Entsprechend sind auch der Bericht und die Jahresrechnung an die Verwaltungskommission zu erstatten.

Zu Art. 11

Die Artikelüberschrift wird geändert in „Finanzierung der Zulagen“. Die bisherige Bezeichnung „Zulagen für Erwerbstätige“ deckte sich nicht mit dem Inhalt.

12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (GDB 921.41)

Zu Art. 1 Abs. 1

Die kantonale Ausgleichskasse wird neu durch Sozialversicherungen Obwalden ersetzt. Zusätzlich wird die Bezeichnung des Bundesgesetzes angepasst.

Zu Art. 1 Abs. 2

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen Obwalden obliegt neu der Verwaltungskommission. Die Aufsicht über den Vollzug über die Familienzulagen ist entsprechend ebenfalls zu übertragen.

Zu Art. 2

Die Bezeichnung des Bundesgesetzes wird angepasst.

V. Finanzielles

Die Integration der heute bestehenden drei voneinander unabhängigen, selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse in neu eine einzige öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalt mit dem Namen „Sozialversicherungen Obwalden“ führt beim Kanton zu keinen grösseren Kostenfolgen. Alle relevanten Bereiche sind finanziell bereits heute komplett vom Kantonsbudget getrennt.

Die Organisation der heutigen Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden spiegelt seit langem die Organisation einer Sozialversicherungsanstalt. Deshalb hat die Änderung der Rechtsform keinerlei Einfluss auf die Aufgaben, Prozesse oder organisatorischen Abläufe. Es besteht seit mehreren Jahren bereits eine Geschäftsleitung, gebildet aus der Direktion (Leiterin oder Leiter), der Bereichsleitung Invalidenversicherung und der Bereichsleitung Ausgleichskasse (inklusive aller übertragenen Aufgaben). Weder die Arbeitsplätze noch die Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden ändern sich mit der Gründung der SVOW. Mit Art. 19 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) tritt die neue SVOW in sämtliche Rechte und Pflichten der heute bestehenden drei Anstalten. Somit ändert sich auch arbeitsrechtlich für die Mitarbeitenden nichts.

Das aktuell für die Aufsicht zuständige Volkswirtschaftsdepartement wird von seinen Aufsichtsaufgaben entlastet. Dadurch können dort die Zusatzaufgaben eingespart werden.

Auch bei der neuen Organisation SVOW ist nicht mit einer Zunahme der Kosten zu rechnen, da die Organisationsform bereits seit langer Zeit besteht, gelebt wird und sich bewährt hat. Einzig die Entschädigung an die vom Bund zwingend vorgeschriebene Verwaltungskommission wird zu moderaten Zusatzausgaben führen.

VI. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Der vorliegende Nachtrag untersteht nach Art. 59 Bst. a KV dem fakultativen Referendum. Das Gesetz wird per 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt. Auf dieses Datum hin erfolgt auch der Übergang der Aktiven und Passiven der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden auf die neue Anstalt Sozialversicherungen Obwalden. Der 1. Januar bietet sich aus buchhalterischer Sicht für einen klaren Übergang an.

VII. Zeitplan

Was	Termin
1. Lesung Regierungsrat	2. Dezember 2025
Start öffentliche Vernehmlassung (inkl. Vorprüfung Bund)	10. Dezember 2025
Ende öffentliche Vernehmlassung	10. März 2026
2. Lesung Regierungsrat	21. April 2026
Kantonsrat erste Lesung	26. Juni 2026
Kantonsrat zweite Lesung	17. Sept 2026
Genehmigung Bund	November 2026
Inkraftsetzung (Teile davon eventuell früher)	1. Januar 2028

Beilagen:

- Synopse Totalrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) inkl. Fremdänderungen